

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Sportplatznebengebäude (Grillhütte)

der Ortsgemeinde Geisig

vom 02. Mai 1996

§ 1

Allgemeines

1. Die Ortsgemeinde entscheidet über den Umfang und die Dauer der Nutzung. Die Nutzung wird nur gestattet an volljährige Personen oder es muss eine verantwortliche Person über 18 Jahren mitgebracht werden. Des Weiteren wird die Nutzung nur gestattet, wenn
 - a) der Nutzer diese Benutzungs- und Gebührenordnung anerkennt, ein ordnungsgemäßer Ablauf unter Einhaltung der polizeilichen Vorschriften sicherstellt und schriftlich erklärt, dass die Ortsgemeinde und ihre Bediensteten von einer Haftung freigestellt sind und ihre Ansprüche für Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Benutzung auftreten, erfüllt werden.
 - b) eine verantwortliche Person benannt wird, die für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit während der Dauer der Benutzung sowie für die Reinigung, Abfallbeseitigung und Abrechnung verantwortlich ist.
2. Die Benutzung kann nachträglich eingeschränkt oder abgesagt werden, sofern wichtige Gründe vorliegen. Ersatzansprüche der Benutzer können hieraus nicht geltend gemacht werden.

Eine kosteneinschränkende Teilnutzung bzw. Anmietung (z. B. Toilettenbenutzung, Strom- und Wasserbedarf bei Sportveranstaltungen etc.) ist nicht möglich.
3. Das Fällen bzw. Schlagen von Bäumen und Sträuchern ist im gesamten Gebiet verboten.
4. Tonwiedergabegeräte aller Art, dürfen am Tage nur in solcher Lautstärke benutzt und Musikinstrumente nur so gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Vom 01. April bis 30. September ab 22.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März ab 20.00 Uhr, ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumente nur in der Grillhütte zulässig. Dabei muss sichergestellt sein, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern mit Knall- oder Heuleffekt sowie das Abschießen von Böllern ist nur in der Silvesternacht erlaubt.

§ 2

Vergabeverfahren

1. Die Vergabe der Grillhütte erfolgt durch Bescheid des Ortsbürgermeisters, der die Vergabe in der Folge der Antragseingänge vornimmt.

§ 3 Kosten der Nutzung

1. Zur Befriedigung evtl. Ansprüche bei Beschädigungen oder Verlusten, hat jeder Benutzer eine Sicherheitsleistung in Höhe von DM 100,-- bei der Ortsgemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung dient auch der Befriedigung von Ansprüchen bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung bzw. Abfallbeseitigung, sofern die Ortsgemeinde hierfür Leistungen erbringen muss.
2. Schäden und Kosten, die durch Sicherheitsleistung nicht gedeckt sind, werden dem Nutzer bzw. der verantwortlichen Person gesondert in Rechnung gestellt.
3. Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Anlage der Benutzungs- und Gebührenordnung.

Die Hälfte der Mietgebühr ist im Voraus fällig, der Restbetrag nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Bad Ems - Nassau zu zahlen.

§ 4 Betrieb

1. Die Benutzung der Grillhütte geschieht auf eigene Gefahr. Die einschlägigen Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung sind zu beachten. Bei Kontrollen durch Beauftragte der Ortsgemeinde, der Ortpolizeibehörde oder Polizeibeamte sind deren Weisungen und Anordnungen Folge zu leisten.
2. Auf der Grilleinrichtung unter dem Vordach der Grillhütte dürfen nur Grillkohle oder Grillbriketts verwendet werden. Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Freigrillanlage gestattet. Die Errichtung von weiteren Feuerstellen ist verboten. Bei anhaltender Trockenheit sowie bei starkem Wind, ist wegen zu großer Brandgefahr auf ein offenes Feuer zu verzichten.
3. Nach Abschluss der Nutzung ist die Grillhütte und die Grillplatzanlage bis spätestens 12.00 Uhr des Nachfolgetages zu reinigen. Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle.

§ 5 Widerruf der Erlaubnis

1. Bei widerrechtlicher Benutzung oder einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung sind jederzeit die entschädigungslose Aussetzung und der Widerruf der Benutzungserlaubnis möglich. Benutzer, gegen die Ansprüche aus vorherigen Nutzungen bestehen oder bei früheren Nutzungen ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, können zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Ortsbürgermeister.

§ 6 Haftung

1. Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall, haften die zugelassenen Vereine, Gruppen und sonstige Benutzer der Ortsgemeinde gegenüber für alle Schäden an der Grillhütte und Grillplatzanlage, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.
2. Diese Verpflichtung nach Abs. 1 ist von allen zugelassenen Vereinen, Gruppen oder sonstigen Benutzern mit der Unterzeichnung des Antrages anerkannt.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Geisig als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 7 Gerichtsstand, Ausnahmen

Dies gilt als vereinbarter Gerichtsstand. Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates Geisig, vom 02. Mai 1996 in Kraft.

56357 Geisig, 02. Mai 1996

Ortsgemeinde Geisig

Singhof
Ortsbürgermeister